



2020/2613(RSP)

9.6.2020

ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B9-0000/2020 und B9-0000/2020

gemäß Artikel 136 Absatz 5 der Geschäftsordnung

über die Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU
(2020/2613(RSP))

**Christophe Hansen, Sara Cerdas, Nicolae Ștefănuță, Marco Dreosto,
Martin Häusling, Joanna Kopcińska, Malin Björk, Eleonora Evi**
im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

**Entschließung des Europäischen Parlaments über die Umsetzung der
Wassergesetzgebung der EU
(2020/2613(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)²,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Umweltqualitätsnormen)³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie)⁴,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser)⁵,
 - unter Hinweis auf die Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie⁶,
 - unter Hinweis auf die Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁷,
 - unter Hinweis auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung⁸,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1

² ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19

³ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84

⁴ ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27

⁵ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40

⁶ SWD(2019)439 und die Zusammenfassung in SWD(2019)440

⁷ SWD(2019)700 und die Zusammenfassung in SWD(2019)701

⁸ wird derzeit im Plenum verabschiedet

(Neufassung)⁹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand¹⁰,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur über „Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020“: maßgebliche Unterstützung für Europas neue Nachhaltigkeitsinitiativen¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den europäischen Grünen Deal¹²,
- unter Hinweis auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030¹³,
- unter Hinweis auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“¹⁴,
- unter Hinweis auf das siebte Umweltaktionsprogramm¹⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur intelligenten Regulierung in der Europäischen Union¹⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa vom 11. März 2020¹⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen¹⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über den strategischen Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt vom 11. März 2019¹⁹,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Studie der Europäischen Kommission und der OECD über „Financing Water Supply, Sanitation and Flood Protection – Challenges in EU Member States and Policy Options“ (Finanzierung von Wasserversorgung,

⁹ COM(2017) 753 final, 1.2.2018

¹⁰ 2019/2930(RSP)

¹¹ abrufbar unter <https://www.eea.europa.eu/publications/soer-2020>

¹² COM(2019) 640

¹³ COM(2020) 380

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final, 20.5.2020

¹⁵ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, ABL L 354 vom 28.12.2013, S. 171

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, COM/2020/21 final, 14.1.2020

¹⁷ COM(2020) 98

¹⁸ COM(2020) 456

¹⁹ COM (2019) 128

Abwasserentsorgung und Hochwasserschutz – Herausforderungen in den EU-Mitgliedstaaten und politische Optionen) vom Mai 2020²⁰,

- unter Hinweis auf die UN-Nachhaltigkeitsziele und insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 6 zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen²¹,
 - unter Hinweis auf den Globalen Sachstandsbericht des Weltbiodiversitätsrats über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen vom Mai 2019²²,
 - unter Hinweis auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“²³,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom [1. Juli 2020] zu der Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie²⁴,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (laufendes Programm)“²⁵,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine mündlichen Anfragen an den Rat und an die Kommission betreffend die Umsetzung der EU-Wassergesetzgebung²⁶,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Wasser ein unveräußerliches öffentliches Gut ist, das für das Leben unerlässlich ist, und dass die Wasserbewirtschaftung eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung der Ökosystemleistungen der EU sowie bei der Ressourcennutzung und der wirtschaftlichen Produktion spielt; in der Erwägung, dass Europa wirksame Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in Bezug auf Wasser finden und die vorhandenen Wasserressourcen effizient verwalten muss, da sie sich direkt auf die menschliche Gesundheit, die Energieerzeugung, die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit auswirken;
- B. in der Erwägung, dass die Wasserrahmenrichtlinie einen Rahmen zum Schutz von 110 000 Oberflächenwasserkörpern in der EU geschaffen hat mit dem Ziel, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen; in der Erwägung, dass

²⁰ abrufbar unter <http://www.oecd.org/environment/financing-water-supply-sanitation-and-flood-protection-6893cdac-en.htm>

²¹ unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 70/1 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

²² unter Hinweis auf den Globalen Sachstandsbericht des Weltbiodiversitätsrats über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES) abrufbar unter <https://ipbes.net/global-assessment>

²³ www.right2water.eu

²⁴ <https://cor.europa.eu/en/our-work/Pages/OpinionTimeline.aspx?opId=CDR-541-2020>

²⁵ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94–98

²⁶ O [000XXX/YYYY] und O [000XXX/YYYY]

die Eignungsprüfung erhebliche Mängel bei der Umsetzung der EU-Wassergesetzgebung festgestellt hat, sodass der genannte Zustand bis 2027 kaum erreicht werden kann;

- C. in der Erwägung, dass ein guter chemischer Zustand bei nur 38 % der Oberflächengewässer erreicht wurde und sich gerade mal 40 % in einem guten ökologischen Zustand befinden oder ein gutes ökologisches Potential erreicht haben;
- D. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Wasserrahmenrichtlinie von ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten abhängt;
- E. in der Erwägung, dass die Wasserentnahme einen erheblichen Druck auf die EU-Gewässer ausübt; in der Erwägung, dass ein Viertel des Wassers, das aus der natürlichen Umwelt umgeleitet wird, in der EU für Landwirtschaft verwendet wird; in der Erwägung, dass eine Einigung über die neue Verordnung über Wasserwiederverwendung erzielt wurde, die die Verwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser für landwirtschaftliche Bewässerung erleichtern wird;
- F. in der Erwägung, dass die Ursache der Wasserverschmutzung in der EU die Einleitung von ungereinigtem oder unzureichend gereinigtem kommunalem und/oder industriellem Abwasser ist; in der Erwägung, dass die wichtigste diffuse Quelle der Wasserverschmutzung die Landwirtschaft ist, wobei Nährstoffe, Pestizide und andere Schadstoffe freigesetzt werden;
- G. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die chemische Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser, wo immer möglich, als kostenwirksamste Maßnahme an der Quelle zu bekämpfen;
- H. in der Erwägung, dass die Eignungsprüfung festgestellt hat, „dass die Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die zu verringernden Belastungen streng genug ist und gleichzeitig genügend Flexibilität bietet, um sie im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen wie Klimawandel, Wasserknappheit und Schadstoffen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben [...] gegebenenfalls konsequenter umzusetzen“;
- I. in der Erwägung, dass die Süßwasserdiversität in Europa bedroht ist; in der Erwägung, dass gesunde und resiliente Süßwasserökosysteme besser dazu in der Lage sind, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und sich daran anzupassen;
- J. in der Erwägung, dass ein Drittel der europäischen Länder unter Wasserknappheit leiden, d. h. sie haben weniger als 5 000 m³ Wasser pro Kopf jährlich;²⁷
- K. in der Erwägung, dass Wasser ein wesentlicher Bestandteil des Nahrungskreislaufs ist; in der Erwägung, dass eine gute Qualität des Grund- und Oberflächenwassers erforderlich ist, um ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beschrieben, zu erreichen;
- L. in der Erwägung, dass es derzeit mehr als 21 000 Wasserkraftwerke in Europa gibt; in der

²⁷ <https://www.eea.europa.eu/publications/92-9167-025-1/page003.html>

Erwägung, dass es kein umfassendes Vorgehen der EU für den Abbau von Dämmen gibt;

- M. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser bei der Reduzierung der Verschmutzung von Wasserkörpern durch die Verringerung der Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf, Stickstoff und Phosphor in gereinigtem Abwasser in der gesamten EU effektiv gewesen ist;
1. begrüßt den Erfolg der Wasserrahmenrichtlinie bei der Erstellung eines angemessenen Governance-Rahmens für integrierte Wasserbewirtschaftung und der Verlangsamung der Verschlechterung der Wasserqualität;
 2. begrüßt die Bewertung der Kommission, dass die Wasserrahmenrichtlinie zweckdienlich ist, ihre Umsetzung jedoch verbessert und beschleunigt werden muss;
 3. bedauert, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie immer noch nicht erreicht wurden, hauptsächlich aufgrund unzureichender Finanzierung, besonders langsamer Umsetzung, mangelhafter Durchsetzung und umfassender Anwendung der Ausnahmeregelungen der Richtlinie, dass die Einbeziehung der umweltpolitischen Zielsetzungen in die Politikbereiche unzureichend gewesen ist und dass die Hälfte der Wasserkörper der EU noch immer nicht in gutem Zustand sind;
 4. weist darauf hin, dass der Klimawandel erhebliche negative Auswirkungen auf Süßwasserquellen haben kann, da die Dürren zu einer geringeren Wasserführung der Flüsse und einer höheren Schadstoffkonzentration führen, während starke Regenfälle zu einer Zunahme der städtischen und landwirtschaftlichen Abwässer führen; hebt hervor, dass zunehmende Temperaturen zu einer erhöhten Belastung des Wassers führen, was sich auf verschiedene Wirtschaftssektoren auswirkt; betont, dass die Resilienz der Wasserökosysteme, Überschwemmungen und Wasserknappheit bei der zukünftigen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel angemessen berücksichtigt werden müssen;
 5. stellt fest, dass im Bereich der Chemikalien noch Verbesserungsbedarf besteht; fordert die Kommission dazu auf, die in den Anhängen der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen einschlägigen Stoffe zu aktualisieren; empfiehlt, neue Richtlinien für verbesserte Überwachungsverfahren für chemische Gemische zu erstellen;
 6. stellt fest, dass der Grundsatz „one out, all out“ nicht angetastet werden sollte, jedoch bei der Kommunikation über erzielte Fortschritte bei einzelnen Parametern ein Problem darstellt; verlangt ergänzende Berichterstattungsverfahren (z. B. Abstand zum Ziel); betont, dass der Transparenz und der Bereitstellung umfassender Informationen für die Öffentlichkeit über die Wasserqualität in der EU große Bedeutung zukommt;
 7. missbilligt die Anwendung der Ausnahmeregelungen mit schwacher Begründung für mehr als die Hälfte der Wasserkörper der EU; fordert dazu auf, die Leitfäden für die Anwendung der Ausnahmeregelungen zu aktualisieren, um diese Praxis einzuschränken;
 8. bedauert, dass das Kostendeckungsprinzip, das eine wirksame und anteilige Beteiligung aller Wassernutzer vorsieht, in mehreren Mitgliedstaaten kaum oder gar nicht vorhanden ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Preisstrategien für Wasser zu erwägen und umzusetzen und das Kostendeckungsprinzip in Übereinstimmung mit der

Wasserrahmenrichtlinie in vollem Umfang anzuwenden; hebt jedoch hervor, dass alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbaren Zugang zu Wasser haben sollen;

9. unterstreicht, dass es wichtig ist, die Eutrophierung sowohl von Süß- wie Salzwasser weiter anzugehen, die durch Stickstoff und Phosphor aus Abwässern und anderen Quellen, einschließlich aus der Landwirtschaft, verursacht wird;
10. stellt fest, dass Wasserkraftwerke für den größten Anteil erneuerbarer Energie in der EU stehen, weist jedoch darauf hin, dass der Bau von Dämmen einen negativen Einfluss auf Lebensräume haben kann und dass die Wasserrahmenrichtlinie für den Schutz hydromorphologischer Bedingungen strenge Kriterien vorsieht; verlangt, dass die daraus folgenden Auswirkungen auf Wasserqualität und Ökosysteme streng bewertet werden;
11. weist darauf hin, dass die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Binnengewässer Hand in Hand mit der Unterstützung nachhaltiger, alternativer Brennstoffe und einer Technologie für Binnennavigation gehen sollte, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und eine Verschlechterung der Qualität der Wasserkörper zu vermeiden;
12. begrüßt die Tatsache, dass die Ziele der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser bei der Verringerung der Belastungen verwirklicht wurden, womit ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität geleistet wurde, bedauert jedoch, dass die Wirksamkeit in Bezug auf die Einleitung von Industrieabwasser in die Kanalisation und kommunale Kläranlage in der Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht analysiert wird;
13. weist darauf hin, dass die Probleme von Regenüberläufen und städtischem Abwasser, individuellen Systemen und kleinen Gemeinden in der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht ausreichend berücksichtigt werden;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, sobald wie möglich, keinesfalls später als 2027, die vollständige Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen;
15. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten mit technischer Hilfe und angemessener Ausbildung bei der Umsetzung der Wasserrichtlinien zu unterstützen, indem sie bewährte Verfahren und Fachwissen mit ihnen teilt;
16. fordert die Kommission auf, bei der Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten unverzüglich strenge Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich, keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der Wasservorschriften beziehen, zu handeln;
17. hält es für dringend geboten, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Bezug auf das Erfordernis erhöhter Wasserschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft an der Wasserrahmenrichtlinie auszurichten; begrüßt, dass die verbesserte Nährstoffbewirtschaftung als eines der Ziele der neuen Strategiepläne der GAP und der Biodiversitätsstrategie einbezogen wird;

18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Überwachungssysteme für Wasserqualität zu rationalisieren und zu verbessern, dabei unter anderem Daten über Pestizidrückstände und Metaboliten in den Wasserkörpern in Europa zu erheben;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete and Pläne zum Hochwasserrisikomanagement Strategien zur Dürreerisikosteuerung zu entwickeln;
20. schlägt vor, Dürren mit Projekten zur Wiederverwendung stillgelegter Steinbrüche, die in Einzugsgebiete umgewandelt werden, um Regenwasser und Flutwellen aufzunehmen, zu begegnen; fordert dazu auf, in diese Richtung zu forschen und zu investieren;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Mittel zu identifizieren und zu sichern und die Anstrengungen zur Erhaltung von und Reinvestition in bestehende Infrastrukturen, die hinsichtlich der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit unbedenklich sind, zu verstärken; erachtet es als wichtig, finanzielle Unterstützung für innovative Methoden und naturbasierte Lösungen zu leisten;
22. fordert dazu auf, die Hochwasserrichtlinie besser in politische Strategien zu integrieren, die naturbasierten Lösungen Vorrang gewähren, sowie die Finanzmittel entsprechend anzupassen;
23. fordert verstärkte Maßnahmen auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, um gegen Verschmutzungen vorzugehen, die Anlass zu Besorgnis geben, wie z. B. Mikroplastik und Arzneimittel;
24. fordert verbesserte öffentliche Anhörungen, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Ausbildung sowie Stimulierung des intersektoralen Dialogs;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.